

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

54. Jahrgang

Würzburg, 19. Januar 2009

Nr. 1

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

- Bek vom 07.01.2009 Nr. 12-1444.10-1/04 über die Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayerischer Untermain 1
- Bek vom 18.12.2008 Nr. 12-1462.00-2/95 über den Neuerlass der Verbandsatzung des Zweckverbandes Sparkasse Ostunterfranken 2
- Bek vom 08.01.2009 Nr. 12-1444.11-4/08 über Haushaltssatzung und Haushaltplan des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufsoberschule Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2009 5
- Bek vom 08.01.2009 Nr. 12-1444.06-4/08 über die Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Main-Mömling-Elsava für das Haushaltsjahr 2009 6

Planung und Bau

- Bek vom 17.12.2008 Nr. 32-4354.1-5/07 über das Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt-Nürnberg) im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld - westlich Mainbrücke Randersacker (Bau-km 286+400 bis Bau-km 291+800); Anhörungsverfahren 7

Nichtamtlicher Teil

- Buchbesprechungen 7

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayerischer Untermain

Bek vom 07.01.2009 Nr. 12-1444.10-1/04

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayerischer Untermain hat in ihrer Sitzung am 22.10.2008 die 2. Änderung der Verbandsatzung beschlossen.

Nach Art. 48 Abs. 3 KommZG wird nachfolgend die Änderungssatzung zur Verbandsatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 07.01.2008
Regierung von Unterfranken

Rüth
Abteilungsleiter

II.

2. Änderungssatzung zur Verbandsatzung des ZRF Bayerischer Untermain

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayerischer Untermain erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 4 BayRDG 1998 i.V.m. Art. 22 Abs. 2 KommZG folgende 2. Änderungssatzung zur Verbandsatzung vom 22.12.2005, bekannt gemacht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken am 27.02.2006 (RABI 2006, 31), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 11.07.2007, bekannt gemacht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken am 17.09.2007 (RABI 2007, 129):

§ 1

„§ 14 Umlegungsschlüssel“ wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Kosten, die dem Zweckverband durch die Errichtung und den Betrieb der Integrierten Leitstelle entstehen, werden nach einem Schlüssel umgelegt, welcher den Nutzen widerspiegelt, den die einzelnen Verbandsmitglieder aus der Erfüllung der Aufgaben der Integrierten Leitstelle haben und die Kriterien Einwohner, Fläche und Stellplätze berücksichtigt. Der Verteilungsschlüssel wird wie folgt festgelegt:

Stadt Aschaffenburg	10 %
Landkreis Aschaffenburg	47 %
Landkreis Miltenberg	43 %

Dieser Schlüssel gilt bis einschließlich des ersten Betriebsjahres nach Betriebsaufnahme der Integrierten Leitstelle. Danach soll ein neuer Verteilungsschlüssel festgelegt werden, bei dem auch die Einsatzzahlen Berücksichtigung finden müssen.

- (2) Zur Deckung des ansonsten nicht gedeckten Finanzbedarfs erhebt der Zweckverband eine Umlage nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder. § 6 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in Kraft. Aschaffenburg, 13. November 2008

Dr. Ulrich Reuter
Landrat und Verbandsvorsitzender
GAPI 1444

RABI 2009 S. 1

Neuerlass der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sparkasse Ostunterfranken

Bek vom 18.12.2008 Nr. 12-1462.00-2/95

I.

In ihrer Sitzung am 21.11.2008 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Ostunterfranken den Neuerlass der Verbandssatzung beschlossen.

Nach Art. 48 Abs. 3 KommZG wird nachfolgend die neue Verbandssatzung vom 24.11.2008 amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 18.12.2008

Regierung von Unterfranken

Rüth

Abteilungsdirektor

II.

Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Ostunterfranken vom 24. November 2008

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Ostunterfranken vom 21. Dezember 1995 (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken vom 31. Januar 1996, Nr. 2), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung vom 18. November 2002 (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken vom 19. Dezember 2002, Nr. 23), durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 21. November 2008 Nr. 7 wie folgt geändert und neu gefasst:

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Verbandsmitglieder und Aufgaben

- (1) Mitglieder des Zweckverbands sind der Landkreis Haßberge und die Stadt Königsberg i.Bay.
- (2) Aufgabe des Zweckverbands ist nach Maßgabe des Sparkassengesetzes die Trägerschaft für die Sparkasse Ostunterfranken.
- (3) Der Zweckverband ist Mitglied des Sparkassenverbands Bayern.
- (4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Errichtung einer weiteren Sparkasse oder eines ähnlichen Unternehmens und die Unterstützung eines solchen Unternehmens zu unterlassen; als Unterstützung gilt nicht die Unterhaltung eines Verrechnungskontos bei einem anderen Kreditinstitut.

§ 2

Name, Sitz, Wirkungsbereich

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Sparkasse Ostunterfranken“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Haßfurt.
- (3) Sein räumlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

II.

Verfassung und Verwaltung

§ 3

Verbandsorgane

- Organe des Zweckverbands sind
- die Verbandsversammlung (§§ 4 bis 8) und
 - der Verbandsvorsitzende (§ 9).

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Amtsdauer

- (1) ¹Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters aus insgesamt zehn Verbandsräten. ²Es entsenden
 - das Verbandsmitglied Landkreis Haßberge acht Verbandsräte
 - das Verbandsmitglied Stadt Königsberg i.Bay. zwei Verbandsräte.
- (2) ¹Zum Verbandsrat kann nur bestellt werden, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt; die Art. 9 und 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten für die bestellten Verbandsräte entsprechend. ²Das Amt als bestellter Verbandsrat endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt.
- (3) ¹Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte dauert sechs Jahre. ²Bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft, bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses. ³Im Übrigen kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen werden. ⁴Die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
- (4) Die Verbandsräte haben über die ihnen amtlich oder aus Anlass ihrer Amtsführung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren; Art. 10 Abs. 2 Satz 2 SpkG gilt entsprechend.
- (5) ¹Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter. ²Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten. ³Ist ein Verbandsrat endgültig oder vorübergehend verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter, bis ein neuer Verbandsrat auftreten kann oder der bisherige nicht mehr verhindert ist. ⁴Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten für die stellvertretenden Verbandsräte entsprechend.

§ 5

Tätigkeit der Verbandsräte, Entschädigung

- (1) ¹Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. ²Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.
- (2) ¹Der Verbandsvorsitzende erhält eine pauschale Entschädigung von monatlich 150,00 € sein erster Stellvertreter monatlich pauschal 75,00 € ²Die weiteren Verbandsräte erhalten ein Sitzungsgeld von je 60,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung. ³Die Verbandsräte erhalten für auswärtige Tätigkeit Fahrtkosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz.
- (3) Verbandsräte gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG haben, soweit sie nicht Verbandsvorsitzende, Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter sind, nur Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.
- (4) Die Aufwendungen zur Abgeltung der Ansprüche nach den Absätzen zwei bis drei trägt die Sparkasse.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Ladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. ²Die Ladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann der Verbands-

vorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

- (2) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich zur Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchst. c) zu einer Sitzung einzuberufen. ²Weitere Sitzungen beruft der Verbandsvorsitzende nach Bedarf ein. ³Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder ein Verbandsmitglied beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) ¹Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungsterminen rechtzeitig zu verständigen. ²Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. ³Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

§ 7

Leitung der Sitzung,

Beschlussfassung und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl erreichen. ²Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) ¹Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. ²Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. ³Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. ⁴Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) ¹Für die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; es wird geheim abgestimmt. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ³Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. ⁵Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. ⁶Haben ein Bewerber die höchste und zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (5) ¹Die Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. ²Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. ³Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden für die Teilnahme von Verbandsräten an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die der

Sparkasse oder einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.

- (6) ¹Verbandsräte, die nach Absatz 5 an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. ²Ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrats. ³Die Stimmabgabe eines nach Absatz 5 ausgeschlossenen Verbandsrats macht den Beschluss nur dann ungültig, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.
- (7) ¹Die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, des behandelten Gegenstands und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. ²Als Schriftführer fungiert ein Mitarbeiter der Sparkasse oder ein Verbandsrat. ³Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er bei Beschlüssen abgestimmt hat.

§ 8

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung erledigt alle Angelegenheiten des Zweckverbands, insbesondere solche, die nach dem Sparkassengesetz und dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und den zu ihrem Vollzug erlassenen Vorschriften der kommunalen Trägerkörperschaft vorbehalten sind, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
- (2) Der Verbandsversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Zustimmung zu vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Änderungen der Sparkassensatzung,
 - b) die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute und die Aufstellung der Vorschlagsliste für die von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Ersatzleute,
 - c) die Entgegennahme des vom Verwaltungsrat der Sparkasse festgestellten Jahresabschlusses und Lageberichts,
 - d) die Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse mit einer benachbarten Sparkasse oder die Vereinigung anderer benachbarter Sparkassen mit der Sparkasse,
 - e) die Zustimmung zum Beschluss des Verwaltungsrats der Sparkasse über deren Auflösung.

§ 9

Verbandsvorsitzender und stellvertretende Verbandsvorsitzende

- (1) Verbandsvorsitzender ist der jeweilige Landrat des Landkreises Haßberge.
- (2) ¹Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ist der jeweilige Bürgermeister der Stadt Königsberg i.Bay.. ²Weiterer Stellvertreter ist der an Lebensjahren älteste Verbandsrat, der zugleich dem Verwaltungsrat der Sparkasse angehört. ³Scheidet der Verbandsvorsitzende aus der Verbandsversammlung aus, so ist der jeweilige Stellvertreter des Landrats des Landkreises Haßberge neuer Verbandsvorsitzender. ⁴Die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden sind zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Sparkasse (Art. 7 Abs. 2 Buchst. c SpkG).
- (3) ¹Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Ver-

bandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. ²Er kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auf die Dienstkräfte eines Verbandsmitglieds mit dessen Zustimmung oder auf den Vorstand der Sparkasse übertragen.

- (4) ¹Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen; die Bandsversammlung kann den Verbandsvorsitzenden im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. ²Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse gemäß § 10 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse und im Fall der Übertragung auf einzelne Vorstandsmitglieder oder auf geeignete Betriebsangehörige nach § 10 Abs. 3 Satz 2 auch von diesen vertreten. ³Für den Ausschluss des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter von Amtshandlungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften für den Zweckverband gelten § 7 Abs. 5 und 6 entsprechend.

§ 10

Beamte und Arbeitnehmer der Sparkasse

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (2) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen.
- (3) ¹Die Regelung der Dienstverhältnisse der bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten und der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse auf den Vorstand übertragen. ²Der Verwaltungsrat kann den Vorstand ermächtigen, die ihm übertragenen Befugnisse auf einzelne Vorstandsmitglieder oder geeignete Betriebsangehörige weiter zu übertragen.
- (4) Den Beamten und Angestellten der ehemaligen Kreissparkasse Ebern, die in den Dienst des Zweckverbands übergetreten sind, werden die bisher erworbenen Rechte gewährleistet. Der Zweckverband übernimmt die Versorgungslasten für die bereits vorhandenen Versorgungsempfänger dieser Sparkasse.

III.

Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 11

Finanzbedarf, Verteilung des Bilanzgewinns, Haftung

- (1) Den Finanzbedarf des Zweckverbands trägt die Sparkasse unbeschadet des Absatzes 3 Satz 1 zweiter Halbsatz.
- (2) ¹Der verteilungsfähige Bilanzgewinn der Sparkasse wird, wenn er weder der Sicherheitsrücklage noch einer sonstigen Rücklage zugeführt noch gemäß § 29 Abs. 3 Nr. 3 der Sparkassenordnung (SpkO) mit Zustimmung der Verbandsmitglieder von der Sparkasse für gemeinnützige Zwecke verwendet wird, unmittelbar an die Verbandsmitglieder nach folgendem Schlüssel abgeführt:

- Landkreis Haßberge	83 %
- Stadt Königsberg i.Bay.	17 %

²Die Verbandsmitglieder dürfen den an sie abgeführten Bilanzgewinn nur für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehende Zwecke verwenden.

- (3) ¹Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftet der Zweckverband unbeschränkt, für Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet er nach Maßgabe des Sparkassengesetzes. ²Im Innenverhältnis werden Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns in Absatz 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

IV.

Statusänderungen

§ 12

Änderung der Verbandsatzung und der Mitgliedschaft

- (1) ¹Die Änderung der Verbandsatzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Bandsversammlung. ²Eine Neuregelung bezüglich des Verbands- und Verwaltungsratsvorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie eine Änderung der Zusammensetzung der Bandsversammlung und des Gewinnverteilungsschlüssels ist ohne Zustimmung der Vertretungsorgane der beiden Verbandsmitglieder ausgeschlossen.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen (außerordentliche Kündigung).
- (3) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt weiterer Mitglieder, der Austritt in den Fällen der Art. 44 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Satz 2 KommZG, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, sonstige Änderungen der Satzung sind ihr anzuzeigen.

§ 13

Auflösung des Zweckverbands

- (1) Die beschlussmäßige Auflösung des Zweckverbands ist nur unter folgenden Voraussetzungen wirksam:
- a) der Beschluss der Bandsversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Bandsversammlung,
 - b) die Verbandsmitglieder müssen der Auflösung zustimmen,
 - c) die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Arbeitnehmer und der Arbeitnehmer, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten,
 - d) die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) ¹Wird der Zweckverband aufgelöst und geht die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit über, so gilt für die Rechtsstellung und die Übernahme der Sparkassenbeamten und der Versorgungsempfänger des Zweckverbands Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes. ²Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergeht, so haben die Verbandsmitglieder die Sparkassenbeamten und Versorgungsempfänger nach Maßgabe des für die Verteilung des Bilanzgewinns festgelegten Schlüssels (§ 11 Abs. 2) anteilig zu übernehmen, soweit nicht eine andere Regelung nach Absatz 1 Buchst. c getroffen wird.
- (3) ¹Die rechtswirksam beschlossene und aufsichtlich genehmigte Auflösung des Zweckverbands wird erst wirksam mit dem Schluss des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem

die Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit der Auflösung (Absatz 1) erfüllt worden sind. ²Dies gilt nicht, wenn die Auflösung des Zweckverbands mit der Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchst. d) verbunden ist.

§ 14

Abwicklung, Auseinandersetzung

- (1) ¹Soweit bei Auflösung des Zweckverbands die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, nicht ganz oder teilweise von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts übernommen wird, geht das Vermögen der gleichzeitig aufgelösten Sparkasse gemäß Art. 18 Abs. 2 SpkG nach dem in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder über. ²Das übergegangene Vermögen ist zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der aufgelösten Sparkasse zu verwenden.
- (2) ¹Mit aus dem Zweckverband ausscheidenden oder einem Nachfolgezweckverband nicht angehörenden Verbandsmitgliedern finden Auseinandersetzungen statt. ²Die Auseinandersetzung erstreckt sich nach Maßgabe des in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssels insbesondere auf die Entlassung aus der Haftpflicht (§ 11 Abs. 3) und der Übernahmepflicht (§ 11 Abs. 2) sowie auf das sich aus Absatz 1 ergebende Anwartschaftsrecht.

V.

Schlussvorschriften

§ 15

Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern oder den Verbandsmitgliedern untereinander aus dem Verbandsverhältnis (Mitgliedschaftsstreitigkeiten) ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands werden in entsprechender Anwendung der für die Sparkasse geltenden Veröffentlichungsbestimmungen veröffentlicht, soweit nicht die Aufsichtsbehörde zur Veröffentlichung zuständig ist.
- (2) Soweit die Bekanntmachungen nicht von der Aufsichtsbehörde verfügt sind, sind sie vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 17

Inkrafttreten

¹Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 21. Dezember 1995, veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 2, Seite 36, vom 31. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung vom 18. November 2002, veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 23, Seite 284, vom 19. Dezember 2002, außer Kraft.

Haßfurt, 24. November 2008

Handwerker
Vorsitzender des Zweckverbands

GAPI 1462

RABI 2009 S. 2

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufoberschule Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2009

Bek vom 08.01.2009 Nr. 12-1444.11-4/08

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufoberschule Schweinfurt hat in ihrer Sitzung am 24.11.2008 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 11.12.2008 Nr. 12-1444.11-4/08 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufoberschule, Amt für Sport und Schulen der Stadt Schweinfurt, Brückenstr. 14, 97421 Schweinfurt, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 08.01.2009

Regierung von Unterfranken

Rüth

Abteilungsdirektor

II.

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird festgesetzt.

Er schließt im Gesamtergebnisplan

in den Erträgen mit	491.220 Euro
und in den Aufwendungen mit	491.220 Euro,
somit mit einem Saldo von	0 Euro,

im Gesamtfinanzplan

in den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	491.220 Euro
--	--------------

und in den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	491.220 Euro,
--	---------------

in den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit mit	158.860 Euro
---	--------------

und in den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit mit	158.860 Euro,
---	---------------

somit mit einem Saldo des Finanzhaushaltes von	0 Euro
--	--------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionstätigkeiten sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionstätigkeit werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

Der durch Gebühren, Staatszuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben wird nach den tatsächlichen Zahlungen auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Das Umlagesoll beträgt nach den Ansätzen im Haushaltsplan

für die laufende Verwaltungstätigkeit	264.740 Euro
für die Investitionstätigkeit	158.860 Euro

Die Umlageschlüssel ergeben sich aus § 13 Abs. 2 der Verbandsatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Schweinfurt, 17.12.2008

Zweckverband Fachoberschule/Berufsoberschule Schweinfurt

Leitherer

Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2009 S. 5

Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Main-Mömling-Elsava für das Haushaltsjahr 2009

Bek vom 08.01.2009 Nr. 12-1444.06-4/08

I.

Die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Main-Mömling-Elsava hat in ihrer Sitzung am 10.12.2008 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 18.12.2008 Nr. 12-1444.06-4/08 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Der Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 3.062.000,00 Euro wurde nach Art. 71 Abs. 2 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Abwasserverbandes Main-Mömling-Elsava, Am Wieselsweg 3, 63906 Erlenbach, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 08.01.2009

Regierung von Unterfranken

Rüth

Abteilungsleiter

II.

Aufgrund des Art. 40 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 63 ff. der GO erlässt der Abwasserverband Main-Mömling-Elsava folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Erfolgsplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.183.000 Euro
und

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.562.000 Euro
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan wird auf 3.062.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Die Verbandsumlage, die für jedes Jahr neu zu ermitteln ist, wird wie folgt festgesetzt:

Investitionsumlage:	1.350.000 Euro
Betriebskostenumlage:	3.133.000 Euro
Betriebskostenumlage (Zinsanteil):	700.000 Euro

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 250.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2009 in Kraft.

Ausgefertigt, 23.12.2008

Abwasserverband Main-Mömling-Elsava

Oberle

Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2009 S. 6

Planung und Bau

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld - westlich Mainbrücke Randersacker (Bau-km 286+400 bis Bau-km 291+800); Anhörungsverfahren

Bek vom 17.12.2008 Nr. 32-4354.1-5/07

Öffentliche Bekanntmachung

1. Zur Erörterung der in Bezug auf das o. g. Bauvorhaben erhobenen Einwendungen und eingegangenen Stellungnahmen führt die Regierung von Unterfranken einen Erörterungstermin durch und zwar am

- a) Montag, den 02.02.2009, um 13.00 Uhr
(Termin für Kommunen und daran anschließend Träger öffentlicher Belange)
 - b) Dienstag, den 03.02.2009, um 9.00 Uhr
(Fortsetzung des Termins vom 02.02.2009)
 - c) Mittwoch, den 04.02.2009, um 9.00 Uhr
(Private Einwendungen)
 - d) Donnerstag, den 05.02.2009, um 9.00 Uhr
(Fortsetzung des Termins vom 04.02.2009)
 - e) Freitag, 06.02.2009, um 9.00 Uhr
(Äußerungen der Vereinigungen i.S.d. § 17a Nr. 2 Satz 1 FStrG)
- jeweils im

**VCC - Vogel Convention Center,
Max-Planck-Straße 7/9, 97082 Würzburg.**

Falls erforderlich wird der Termin am Montag, 09.02.2009, bzw. an einem oder mehreren der folgenden Tage (außer

Samstag, Sonntag, Feiertag) fortgesetzt; dies wird am Ende des jeweiligen Verhandlungstages bekannt gegeben.

2. Den Beteiligten ist die Teilnahme am Erörterungstermin freigestellt. Beteiligte sind insbesondere die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden, Personen, die Einwendungen erhoben haben, und die übrigen von dem Vorhaben Betroffenen sowie Vereinigungen i.S.d. § 17a Nr. 2 Satz 1 FStrG. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Unterfranken zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
3. Durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (§ 17 FStrG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 Satz 6 und Art. 68 Abs. 1 BayVwVfG). Jeder Teilnehmer muss sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis) ausweisen können.

Würzburg, 17.12.2008
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAPI 4354

RABI 2009 S. 7

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Linhart/Adolph

**Sozialgesetzbuch II
Sozialgesetzbuch XII
Asylbewerberleistungsgesetz**

59. Aktualisierung

Stand: August 2008

Preis: 46,80 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

Mit dieser 59. Aktualisierung werden die Rechtsänderungen bis einschließlich des Vierten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 28. Juli 2008, in Kraft getreten am 1. August 2008, berücksichtigt.

Zudem wurde die neue Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes und der Landessozialgerichte eingearbeitet, soweit die Entscheidungsgründe bis 1. August 2008 vorlagen.

Schwenk/Frey

Finanzrecht der Kommunen I

Kommentar

127. Ergänzungslieferung

Stand: 10. November 2008

Preis: 53,90 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland

Mit der 127. Ergänzungslieferung erfolgt die Fortsetzung der Kommentierung zur Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik. Neu aufgenommen sind die Muster zum doppischen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie das Preisklauselgesetz. Darüber hinaus sind u.a. Änderungen im Vergaberecht und zum Finanzausgleich berücksichtigt. Die statistischen Übersichten in Teil 2 des Werkes sowie zu den Personaldurchschnittskosten wurden aktualisiert.

Wuttig/Hürholz/Thimet/Nöth

Gemeindliches Satzungsrecht

Kommentar

42. Aktualisierung

Stand: Oktober 2008

Preis: 67,70 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

Neue Finanzierungs- und Organisationsmodelle für öffentliche Einrichtungen stellen den Schwerpunkt dieser Aktualisierung dar. In einem neuen Teil VII befasst sich Rechtsanwalt Dr. Reicherzer wegweisend mit den zunehmend von der Praxis aufgeworfenen Fragen rund um Public Private und Public Public Partnership.

Darüber hinaus vertieft und aktualisiert das Autorenteam seine Kommentierungen zur Bekanntmachung von Satzungen, zur Zahlungsverjährung und zum Straßenausbaubeitrag, zu Rechtsanwaltsgebühren, zum Maßstab zulässige Geschossfläche bei der Wasserver- und Abwasserentsorgung und schließlich zum berechtigten anschlussbedarfsfreien Gebäudeteil.

Ecker

Kommunalabgaben in Bayern

Systematische Darstellung

36. Lieferung

Stand: 1. Oktober 2008

Preis: 58,56 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland

Mit dieser Lieferung werden insbesondere die Kommentierungen zu den Realsteuern, zur Zweitwohnungssteuer, zum Beitragsrecht leitungsgebundener Einrichtungen sowie zum Erschließungs- und Straßenausbaubeitrag aufgrund von Rechtsänderungen und neuerer Rechtsprechung in vielen Punkten aktualisiert.